

Bebauungsplan 1-086-5

Behörden und Träger öffentlicher Belange, Schreiben vom 24.10.2017

	Anregungssteller	Datum	Anregung	Verwaltungsstellungnahme
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	08.11.2017	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage berührt und betroffen ist, da der Planungsbereich im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Nörvenich im Interessenbereich des Luftverteidigungsgroßraumradars Marienbaum liegt.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass bauliche Anlagen – einschließlich untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m nicht überschreiten.</p> <p>Sollte diese Höhe überschritten werden, wird um eine Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren gebeten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch die vorgenommene Höhenbegrenzung der baulichen Anlagen oder der Begrenzung der Geschossigkeit auf maximal fünf Vollgeschosse im Plangebiet kann eine Gebäudehöhe von 30 m nicht erreicht werden. Sollte eine Überschreitung auftreten, wird das Bundesamt erneut beteiligt.</p>
2	Deichverband Xanten-Kleve	09.11.2017	<p>Gegen die Planung bestehen grundsätzlich keine Bedenken, da keine direkten Berührungspunkte mit den satzungsgemäßen Verbandsaufgaben gegeben sind.</p> <p>Es wird jedoch angeregt, in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan einen maschinell befahrbaren Unterhaltungstreifen entlang des Gewässerzuges festzusetzen, da das Gewässer und die Böschungen bedarfsweise unterhalten werden.</p> <p>Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des Spoykanals / Wetering eine Maßnahme zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>In der Grünfläche soll entlang des Gewässerzuges ein Weg entstehen. Für die Unterhaltung des Gewässers und der Böschungen kann dieser Weg temporär genutzt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird ein Kapitel der</p>

			enthalten ist und dies in der weiteren Planung berücksichtigt werden sollte.	Wasserrahmenrichtlinie gewidmet. Die Umsetzung ist in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Durch die Festsetzung der Wasserfläche und Grünfläche im Bebauungsplan ist eine Grundlage für eine Umsetzung gegeben.
3_1	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 35 Städtebauaufsicht , Bau-, Wohnungs- und Denkmalangelegenheiten	10.11.2017	Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange wird darauf hingewiesen das LVR –Amt für Denkmalpflege im Rheinland, das LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Behörden wurden bereits im Rahmen der Offenlage um Stellungnahme gebeten. Die eingegangenen Anregungen und die dazugehörigen Stellungnahmen sind unter Punkt 6 und 7 ersichtlich.
3_2	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 Gewässerschutz	10.11.2017	Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Vorhaben derzeit in keinem nach § 76 WHG i V. m. § 83 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (ÜSG) befinden, für welches besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG). Im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements (HWRM) als Instrument des vorsorgenden Hochwasserschutzes wurde jedoch der Rhein als Risikogewässer identifiziert, das ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko aufweist. Für die ermittelten Risikogebiete wurden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für verschiedene Hochwasserszenarien erstellt. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben innerhalb der Gebiete liegt, die ab einem häufigen Hochwasserereignis des Rheins durch Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden können. Dies soll im Bebauungsplan vermerkt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplanentwurf enthält derzeit schon einen Hinweis auf die Risikogebiete.

4	LVR-Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB	14.11.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Stellungnahme nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim sowie das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn gilt und deren Stellungnahme gesondert einzuholen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Behörden wurden bereits im Rahmen der Offenlage um Stellungnahme gebeten. Die eingegangenen Anregungen und die dazugehörigen Stellungnahmen sind unter Punkt 6 und 7 ersichtlich.
5_1	Kreis Kleve	14.11.2017	Die Untere Naturschutzbehörde weist bzgl. des Artenschutzes darauf hin, dass eine Stellungnahme hierzu erst im weiteren Verfahren erfolgen wird, wenn die Artenschutzbelange geprüft wurden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Artenschutzprüfung wird bis zur Offenlage erstellt werden.
5_2	Kreis Kleve	15.11.2017	Seitens der Unteren Wasserbehörde bestehen Bedenken gegen den Bebauungsplan. Der Bebauungsplan berücksichtigt derzeit nicht den behördenverbindlichen Bewirtschaftungsplan zur EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Im Bewirtschaftungsfahrplan 2016-2021 sind für den Bereich Spoykanal / Wetering verschiedene erforderliche Maßnahmen aufgeführt, als Träger der Maßnahme ist die Stadt Kleve benannt. Im Bebauungsplanbereich sind wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur vorgesehen („Leitbildkonforme Ersatzstrukturen im urbanen Bereich“). Es sollte daher geprüft werden, ob hierfür entsprechende Flächen auszuweisen bzw. freizuhalten sind. Dies ist in geeigneter Form zu dokumentieren und ggf. festzusetzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung zum Bebauungsplan wird ein Kapitel der Wasserrahmenrichtlinie gewidmet. Die Umsetzung ist in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Durch die Festsetzung der Wasserfläche und Grünfläche im Bebauungsplan ist eine Grundlage für eine Umsetzung gegeben.
6	LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland	17.11.2017	Es wird um einen Gesprächstermin gebeten, um die Inhalte des Bebauungsplans erörtert zu bekommen.	Ein Termin hat stattgefunden, bei welchem der Bebauungsplan erörtert wurde. Anregungen wurden nicht vorgebracht.
7	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege	21.11.2017	Es wird darauf hingewiesen, den Text bzgl. des Denkmalschutzes dahingehend zu ändern, dass ein Satz zur Vermeidung von Irritationen gestrichen wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Satz wird in der textlichen Festsetzung sowie in der Begründung gestrichen.

8	Stadtwerke Kleve GmbH	06.12.2017	Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Ausbauplanung die Versorgungsleitungen in der dargestellten Straßenverkehrsfläche eine Trasse mit der Breite von 1,0 Meter benötigen. Beiderseits der Trasse ist ein Schutzstreifen von 2,5 Meter erforderlich, in dem weder Überbauungen noch Baumpflanzungen vorgenommen werden dürfen. Weiterhin wird um eine möglichst gradlinige Trassenführung gebeten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.
9	Erzbischöflicher Schulfonds Köln	26.10.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
10	Straßen NRW	27.10.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
11	Niederrheinische Industrie- und Handelskammer	06.11.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Die Festsetzungen entsprechen den Zielvorgaben des Einzelhandels- und Vergnügungsbereichskonzepts und dienen dem Schutz und der Entwicklung des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt.	
12	Handwerkskammer Düsseldorf	07.11.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
13	Landesbetrieb Wald und Holz	08.11.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
14	Stadt Goch	14.11.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
15	Gemeinde Bergen Dal	25.12.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	

Frühzeitige Beteiligung vom 02.11.2017 – 17.11.2017

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.